



GZ AVW 9.117/16-015

BESCHEID

I. Spruch

Über Antrag der Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte (im Folgenden: Bildrecht), vom 11.2.2016 stellt die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften gemäß § 10 VerwGesG 2016 wie folgt fest:

I.

1. Die Bezeichnung „Betriebsgenehmigung“ in der Überschrift sowie unter Punkt I., Punkt I.1., Punkt I.2., Punkt I.3. und den Punkten II. und III. lautet „Wahrnehmungsgenehmigung“;
2. Die Firma der Antragstellerin unter Punkt I. und II. lautet „Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte“.

II.

Die der Bildrecht erteilte Wahrnehmungsgenehmigung in der Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.117/20-018, vom 28.5.2010 umfasst:

1. in Punkt I.1.d) die Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß §§ 17 bis 17b UrhG;
2. in Punkt I.1.h) die Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch in einem reprographischen oder einem ähnlichen Verfahren gemäß § 42b Abs 2 UrhG (Reprographievergütung);
3. in Punkt I.1.i) die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung in einem zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Werk zur Erläuterung des Inhalts gemäß § 45 Abs 3 UrhG alleine oder in Verbindung mit § 59c Abs 1 UrhG;
4. in Punkt I.1.j) die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung in einem zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Sprachwerk zur Erläuterung des Inhalts oder in einem Schulbuch zum Zweck der Kunsterziehung der Jugend gemäß § 54 Abs 2 UrhG;
5. in Punkt I.1.m) die öffentliche Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Antrag

Mit Schreiben vom 11.2.2016 beehrte die Bildrecht die Anpassung ihrer Betriebsgenehmigung mittels Feststellungsbescheids in Bezug auf folgende Punkte:

1. Anpassung bezüglich der Nennung des § 17a UrhG und 17b UrhG

Im Ausgangsbescheid des Bundeskanzleramts vom 15.9.1998, mit welchem der Bildrecht (damals noch VBK) die erstmalige Betriebsgenehmigung erteilt worden wäre, sei hinsichtlich des Verwertungsrechts der Sendung gemäß § 17 UrhG der Bildrecht folgende Betriebserlaubnis gewährt worden:

„2. Für die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im Fall der Sendung, einschließlich solcher über Satellit, und der Weitersendung von Rundfunksendungen, insbesondere mit Hilfe von Leitungen (§ 59a UrhG), Letzteres soweit nicht ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist;“

Das Senderecht nach § 17 UrhG habe über die Jahre hinweg gewisse gesetzgeberische Klarstellungen erfahren, welche legislativ in den §§ 17a und 17b UrhG in das Urheberrechtsgesetz Einzug gefunden hätten.

Dementsprechend halte § 17a UrhG lediglich fest, *„welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die Sendung verschlüsselter programmtragender Signale (bspw via Satellit) als Rundfunksendung einzustufen ist“*.

Gleichen Charakter habe § 17b UrhG; dieser umschreibe *„worin mit Beziehung auf die Rundfunksendung über Satellit die Verwertungshandlung (...) liegt, und bestimmt damit auch den Ort, an dem diese Handlung stattfindet.“*

Im Ausgangsbescheid von 1998 wäre die Satellitenübertragung in der Betriebsgenehmigung der Bildrecht bereits inkludiert gewesen. Zudem würden durch §§ 17a und 17b UrhG keine neuen Nutzungs-/Verwertungshandlungen gesetzlich normiert, sondern vielmehr Bedingungen/Voraussetzungen für gewisse Situationen und Konstellationen umschrieben, welche erfüllt sein müssen, damit in den betreffenden Situationen/Konstellationen die Sendung im Sinne des § 17 UrhG anzuwenden sei. Somit seien die Bestimmungen des §§ 17a und 17b UrhG lediglich für die Rechtssicherheit notwendige Klarstellungen.

Da die aktuelle Betriebsgenehmigung die Paragraphenfolge §§ 17a, 17b UrhG nicht inkludiert enthalte, stelle die Bildrecht den Feststellungsantrag, dass in Ziffer I.1.d) der bestehenden Betriebsgenehmigung klarstellend diese benannt würden, idealerweise durch die Benennung „§§ 17ff UrhG“.

2. Anpassung bezüglich der Nennung des § 59c UrhG

Durch den Ausgangsbescheid des Bundeskanzleramts vom 15.9.1998 werde der Bildrecht unter Ziffer 7 folgende Betriebserlaubnis gewährt:

„Für die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im Fall des Schul-, Hochschul- oder Unterrichtsgebrauchs, wie in § 45 Abs 1 Z 2, § 54 Abs 1 Z 3 und § 56c UrhG oder in entsprechenden Regelungen umschrieben.“

§ 59c UrhG (nunmehr seit 1.10.2015: § 59c Abs 1 UrhG) stelle lediglich klar, wie mit diesen freien Werknutzungen zu verfahren sei, wenn diese zu kommerziellen Zwecken genutzt würden. Somit sei § 59c UrhG durch die vorgenannte Betriebserlaubnis – insbesondere durch die Textierung „oder in entsprechenden Regelungen umschrieben“ – umfasst.

Zur Klarstellung dieser bestehenden Situation werde hiermit der Feststellungsantrag dergestalt gestellt, dass § 59c UrhG in betreffendem Sachzusammenhang in der Betriebsgenehmigung ausdrücklich genannt werde.

3. Klarstellung bezüglich der Nennung des „privaten Gebrauchs“ im Rahmen der Reprographievergütung gemäß § 42b Abs 2 UrhG

Die Rechtslage vor 2003 habe im Rahmen der Vervielfältigung zum „eigenen Gebrauch“ auch die Vervielfältigung zum „privaten Gebrauch“ mitumfasst. Die Betriebsgenehmigung der Bildrecht gemäß dem Ausgangsbescheid des Bundeskanzleramts vom 15.9.1998 weise unter Punkt 18 aus:

„Für die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen im Fall der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren, wie in § 42b Abs 2 UrhG oder in entsprechenden Regelungen umschrieben („Reprographievergütung“).“

Somit sei der „private Gebrauch“ im Rahmen der Reprographievergütung bereits seit 1998 in der Betriebsgenehmigung inkludiert. Die geänderte Rechts- und Gesetzeslage nach 2003, welche den „privaten Gebrauch“ eigenständig zum „eigenen Gebrauch“ normiere und dementsprechende rechtliche Bewertungen zur Folge habe, habe bisher keine klarstellende Berücksichtigung in der Betriebsgenehmigung der Bildrecht gefunden.

Demnach stelle sie hiermit den Feststellungsantrag, dass der „private Gebrauch“ im Rahmen der Reprographievergütung in Ziffer I.1. h) der aktuellen Betriebsgenehmigung ausdrücklich und klarstellend benannt werde.

4. Anpassung der aktuellen Bezeichnung der Verwertungsgesellschaft

Die Umfirmierung der Verwertungsgesellschaft von „VBK Verwertungsgesellschaft bildende Kunst, Fotografie und Choreografie mbH“ in „Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte“ sollte jeweils in den Einleitungssätzen zu Ziffer I. und Ziffer II. der bestehenden Betriebsgenehmigung adaptiert werden.

5. Anpassung der Formulierung „Universitätsunterrichtsgebrauch“

Mit Schreiben vom 16.6. sowie 29.6.2016 wies die Aufsichtsbehörde darauf hin, dass die Wahrnehmungsgenehmigungen nach Punkt I.1.i), Punkt I.1.j) und Punkt I.1.m) den „Universitätsunterrichtsgebrauch“ erfassten, der jedoch in den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 45, 54 und 56c UrhG nicht normiert werde. Da die Bildrecht eine über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende Wahrnehmungsgenehmigung ohnehin nicht wahrnehmen könne, da freilich das Gesetz

die Grenze des rechtlich Möglichen und Zulässigen bilden müsse, regte die Aufsichtsbehörde eine Adaptierung entsprechend den tatsächlichen gesetzlichen Formulierungen an.

Dem stimmte die Bildrecht mit Schreiben vom 17.6. bzw 29.6.2016 zu und erklärte, sowohl in Bezug auf Punkt I.1.i) als auch Punkt I.1.j) und I.1.m) von der Begrifflichkeit „Universitätsunterrichtsgebrauch“ Abstand zu nehmen und beehrte die Anpassung an die tatsächlichen gesetzlichen Formulierungen.

2. Sachverhaltsfeststellungen

Die Bildrecht nimmt für Werke der bildenden Künste, choreographische und pantomimische Werke sowie Lichtbilder und Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art entsprechend ihren Wahrnehmungsgenehmigungen (Wahrnehmungsgenehmigungen in der konsolidierten Fassung des Bescheids der KommAustria vom 30.6.2008, KOA 9.102/08-20, des Bescheids des Urheberrechtssenats, UrhRS 6/08-5 vom 27.11.2008, sowie des Bescheids der KommAustria vom 28.5.2010, KOA 9.117/10-018) die in diesen umschriebenen Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche wahr.

3. Beweiswürdigung

Zur Feststellung des Sachverhalts wurden die Wahrnehmungsgenehmigungen der Bildrecht in der konsolidierten Fassung des Bescheids der KommAustria vom 30.6.2008, KOA 9.102/08-20, des Bescheids des Urheberrechtssenats, UrhRS 6/08-5 vom 27.11.2008, und des Bescheids der KommAustria vom 28.5.2010, KOA 9.117/10-018, sowie der Bescheid des Bundeskanzlers vom 5.9.1998, GZ 11.122/2-II/1/98, herangezogen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Gesetzliche Grundlage

§ 5 Abs 1 VerwGesG 2006 lautete: *„Ist der Umfang einer Betriebsgenehmigung unklar oder strittig, so hat die Aufsichtsbehörde auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen über deren Abgrenzung zu entscheiden.“*

Nach § 87 Abs 4 VerwGesG 2016 sind die *„im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes beim Urheberrechtssenat, dem Schlichtungsausschuss, der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften oder dem Bundesverwaltungsgericht anhängige Verfahren nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes weiter zu führen“*.

Die demnach nun anzuwendende Regelung des § 10 VerwGesG 2016 normiert unter „Abgrenzung von

Wahrnehmungsgenehmigungen“ Folgendes:

„Ist der Umfang einer Wahrnehmungsgenehmigung unklar oder strittig, so hat die Aufsichtsbehörde auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen über deren Abgrenzung zu entscheiden und diese Entscheidung auf ihrer Website zu veröffentlichen.“

Voraussetzung für eine entsprechende Feststellung durch die Aufsichtsbehörde ist damit die Strittigkeit oder Unklarheit des Umfangs der Wahrnehmungsgenehmigung.

4.2 Anpassung der Bezeichnung „Wahrnehmungsgenehmigung“

Nach dem VerwGesG 2006 durften Verwertungsgesellschaften nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde betrieben werden (§ 2 Abs 1) und hatten zur Erteilung einer solchen Betriebsgenehmigung die in § 3 VerwGesG 2006 normierten Voraussetzungen zu erfüllen.

§ 3 VerwGesG 2016 regelt nunmehr das *„Erfordernis und die Voraussetzungen der Wahrnehmungsgenehmigung“* und verwendet anstelle des bisherigen Begriffs „Betriebsgenehmigung“ den Begriff „Wahrnehmungsgenehmigung“, weil es auf die kollektive Wahrnehmung eines bestimmten Rechts und nicht auf die Aufnahme des Betriebs einer Verwertungsgesellschaft ankomme (vgl EB zu § 3 VerwGesG 2016).

Die Anführung des Begriffs „Wahrnehmungsgenehmigung“ anstelle des bisherigen Begriffs „Betriebsgenehmigung“ in der Bescheidüberschrift sowie in den entsprechenden weiteren Punkten entspricht den adaptierten gesetzlichen Bestimmungen des VerwGesG 2016 war daher von Amts wegen festzustellen.

4.3 Anpassung des Firmenwortlautes

Die derzeit in Geltung stehenden Wahrnehmungsgenehmigungen wurden der „VBK Verwertungsgesellschaft bildende Kunst, Fotografie und Choreografie GmbH“ zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 28.5.2010, KOA 9.117/10-018, erteilt.

Mit Schreiben vom 8.10.2013 wurde der Aufsichtsbehörde die Umfirmierung der Gesellschaft auf „Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte“ unter Übermittlung eines Firmenbuchauszuges bekannt gegeben. Antragsgemäß war damit die neue Firma der Bildrecht unter Punkt I. und II. festzustellen und anzupassen.

4.4 Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß §§ 17 bis 17b UrhG

Gemäß der bestehenden Wahrnehmungsgenehmigung in der konsolidierten Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.117/10-018, vom 28.5.2010, besteht diese nach Punkt I.1.d) hinsichtlich „*der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß § 17 UrhG*“.

Auf Grund dieser Formulierung könnte unklar sein, ob die Bildrecht über das Senderecht mittels Satellits verfügt, die Satellitensendung also eine Rundfunksendung „auf ähnliche Art“ darstellt.

Mit dem Bescheid des Bundeskanzlers vom 5.9.1998, GZ 11.122/2-II/1/98, wurde der Bildrecht in Punkt 2. folgende Wahrnehmungsgenehmigung erteilt:

„Für die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im Fall der Sendung, einschließlich solcher über Satellit, und der Weitersendung von Rundfunksendungen, insbesondere mit Hilfe von Leitungen (§ 59a UrhG), Letzteres soweit nicht ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.“

Durch die Evaluierung der Wahrnehmungsgenehmigungsbescheide der Verwertungsgesellschaften im Jahr 2008 kam es zu strukturellen und sprachlichen Adaptierungen, die insbesondere eine leichtere Lesbarkeit und Verständlichkeit – dies ohne inhaltliche Änderungen oder Einschränkungen des bestehenden Wahrnehmungsumfangs vorzunehmen – zum Ziel hatten. Die konsolidierte Fassung des Bescheids der KommAustria vom 30.6.2008, KOA 9.102/08-20, mit dem die Aufsichtsbehörde die Wahrnehmungsgenehmigung in Punkt I.1.d) hinsichtlich „*der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß § 17 UrhG*“ umschrieb, entspricht dem geltenden Gesetzeswortlaut, intendierte aber die Wahrnehmung des Senderechts in inhaltlich unveränderter Form und schließt demnach auch Rundfunksendungen über Satellit ein.

Es war daher angesichts der Unklarheit des Umfangs festzustellen, dass die Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin auch die §§ 17a und 17b UrhG umfasst. Punkt I.1.d) gilt daher nunmehr für den Fall „*der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß §§ 17 bis 17b UrhG*“.

4.5 Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch in einem reprographischen oder einem ähnlichen Verfahren gemäß § 42b Abs 2 UrhG (Reprographievergütung)

Entsprechend Punkt 18. des Bescheids des Bundeskanzlers vom 15.9.1998 wurde der Bildrecht die Wahrnehmungsgenehmigung wie folgt erteilt:

„Für die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen im Fall der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren, wie in § 42b Abs 2 UrhG oder in entsprechenden Regelungen umschrieben („Reprographievergütung“).“

Durch die UrhG-Novelle 2003 wurde der bestehende Vergütungsanspruch für (zulässige) Vervielfältigungshandlungen für den „eigenen Gebrauch“ um den „privaten Gebrauch“ erweitert. Da der „private Gebrauch“ zwar einen Zusatz zum bereits bestehenden „eigenen Gebrauch“ darstellt, als solcher jedoch einen engeren Anwendungsbereich als der „eigene Gebrauch“ aufweist, ist davon auszugehen, dass die Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin den „privaten Gebrauch“ bereits seit der UrhG-Novelle 2003 umfasst. Aus diesem Grunde war auf Grund des unklaren Umfangs festzustellen, dass die Wahrnehmungsgenehmigung der Bildrecht in Punkt I.1.h) für den Fall der Geltendmachung der *„Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch in einem reprographischen oder einem ähnlichen Verfahren gemäß § 42b Abs 2 UrhG (Reprographievergütung)“* gilt.

4.6 Nutzung von Schulbüchern zur Verfolgung kommerzieller Zwecke nach § 59c UrhG

Laut der bestehenden Wahrnehmungsgenehmigung der Bildrecht gemäß Punkt I.1.i) gilt diese hinsichtlich *„der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung in einem zum Schul-Hochschul- oder Universitätsunterrichtsgebrauch bestimmten Werk zur Erläuterung des Inhalts gemäß § 45 Abs 3 UrhG“*.

Mit dem Bescheid des Bundeskanzlers vom 5.9.1998, GZ 11.122/2-II/1/98, wurde der Bildrecht in Punkt 7. die Wahrnehmungsgenehmigung wie folgt erteilt:

„Für die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im Fall des Schul-, Hochschul- oder Unterrichtsgebrauchs, wie in § 45 Abs 1 Z 2, § 54 Abs 1 Z 3 und § 56c UrhG oder entsprechenden Regelungen umschrieben;“

§ 59c UrhG (§ 59c Abs 1 in der Fassung der Urh-Nov 2015) lautet:

„Die in § 45 Abs 1 und 2, in § 51 Abs 1 und in § 54 Abs 1 Z 3 bezeichneten Werknutzungen sind auch zur Verfolgung kommerzieller Zwecke zulässig, wenn der Nutzer die hierfür erforderlichen Rechte von der zuständigen Verwertungsgesellschaft erworben hat. Mit Beziehung auf diese Bewilligung haben auch die Urheber, die mit der Verwertungsgesellschaft keinen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben und deren Rechte auch nicht auf Grund eines Gegenseitigkeitsvertrags mit einer ausländischen Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, dieselben Rechte und Pflichten wie die Bezugsberechtigten der Verwertungsgesellschaft“.

Zum Zeitpunkt der Erlassung des Wahrnehmungsgenehmigungsbescheids des Bundeskanzlers im Jahr

1998 existierte die Regelung des § 59c UrhG noch nicht; erst durch die Urheberrechtsgesetz-Novelle 2003 wurde § 59c eingeführt, um Schulbuchverlagen den Rechteerwerb auf einfache Weise zu ermöglichen. Auf Grund der Vorgaben des Art 5 Abs 3 lit a Info-RL mussten die bereits bestehenden freien Werknutzungen auf solche Fälle eingeschränkt werden, in denen kein kommerzieller Zweck verfolgt wird, was in der Regel auf Schulbuchverlage nicht zutrifft. Mit § 59c UrhG schuf der Gesetzgeber eine Möglichkeit, die Schulbuchfreiheit auch bei kommerziellen Zwecken in Anspruch zu nehmen, wenn der Nutzer die entsprechenden Rechte zuvor von der Verwertungsgesellschaft erworben hat.

Die Formulierung „*oder [wie] in entsprechenden Regelungen umschrieben*“ impliziert, dass die bescheiderlassende Behörde keine abschließende Regelung in Hinblick auf den exakten Umfang der Wahrnehmungsgenehmigung treffen wollte, sondern die damit einhergehende Unbestimmtheit bewusst in Kauf genommen hat, um so die Möglichkeit offen zu lassen, auch künftige, neu geschaffene Bestimmungen im UrhG durch die bereits erteilte Wahrnehmungsgenehmigung erfassen zu können.

In ihrem Evaluierungsbescheid vom 30.6.2008, KOA 9.117/10-018, hat die Aufsichtsbehörde diese bis zu diesem Zeitpunkt übliche Praxis beendet, um Sicherheit in Bezug auf den tatsächlichen Rechtebestand einer Verwertungsgesellschaft zu schaffen. Da – wie bereits oben in Punkt 4.4 erwähnt – durch die damaligen Bescheide eine inhaltliche Beschränkung des bestehenden Wahrnehmungsumfangs nicht intendiert war, ist davon auszugehen, dass § 59c UrhG auf Grund seines Sachzusammenhangs mit § 45 Abs 1 Z 2 und § 54 Abs 1 Z 3 leg cit mit dem Inkrafttreten der Bestimmung im Jahr 2003 von dem Auffangtatbestand der „entsprechenden Regelungen“ bereits erfasst und damit Teil des von der Bildrecht wahrgenommenen Rechtebestands wurde. Eine entsprechende Feststellung ist geboten, da es unklar und allenfalls auch strittig sein könnte, ob § 59c UrhG – auch ohne bisherige explizite Anführung – schon in der Vergangenheit durch die Wahrnehmungsgenehmigungen der Bildrecht abgedeckt war.

Im Zuge der Urheberrechts-Novelle 2015, BGBl 2015/99, wurde § 59c UrhG in zwei Absätze untergliedert, wobei der neue Absatz 1 der bisherigen Bestimmung des § 59c leg cit entspricht. Zudem spricht § 45 Abs 1 Z 1 UrhG von einem „*zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch*“ bestimmten Werk. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 45 und 59c Abs 1 UrhG war daher festzustellen, dass die Wahrnehmungsgenehmigung der Bildrecht in Punkt I.1.i) „*die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung in einem zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Werk zur Erläuterung des Inhalts gemäß § 45 Abs 3 UrhG alleine oder in Verbindung mit § 59c Abs 1 UrhG*“ zu lauten hat.

4.7 Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung in einem zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Werk gemäß § 54 Abs 2 UrhG

Nach Punkt I.1.j) verfügt die Bildrecht über die Wahrnehmungsgenehmigung hinsichtlich *„der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung in einem zum Schul-, Hochschul- oder Universitätsunterrichtsgebrauch bestimmten Sprachwerk zu Erläuterung des Inhalts oder in einem Schulbuch zur Kunsterziehung der Jugend gemäß § 54 Abs 2 UrhG“*.

§ 54 Abs 2 UrhG – der einen verwertungsgesellschaftenpflichtigen Vergütungsanspruch normiert – nimmt Bezug auf Abs 1 Z 3 der Bestimmung, die es als zulässig erachtet:

„zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke einzelne erschienene Werke der bildenden Künste in einem seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Sprachwerk bloß zur Erläuterung des Inhalts oder in einem solchen Schulbuch zum Zweck der Kunsterziehung der Jugend zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zu Verfügung zu stellen“.

Die Anpassung an die tatsächliche gesetzliche Formulierung war antragsgemäß festzustellen, sodass die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I.1.j) nun lautet: *„die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung in einem zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Sprachwerk zur Erläuterung des Inhalts oder in einem Schulbuch zum Zweck der Kunsterziehung der Jugend gemäß § 54 Abs 2 UrhG.“*

4.8. Öffentliche Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG

Laut Punkt I.1.m) verfügt die Bildrecht über die Wahrnehmungsgenehmigung hinsichtlich *„der öffentlichen Wiedergabe im Schul-, Hochschul- oder Universitätsunterrichtsgebrauch gemäß § 56c UrhG.“*

Schon die Überschrift des § 56c UrhG lautet *„Öffentliche Wiedergabe im Unterricht“*, Abs 1 spricht von der öffentlichen Aufführung *„für Zwecke des Unterrichts bzw der Lehre“*.

Eine Adaptierung nicht nur an den gesetzlichen Wortlaut sondern im Übrigen auch an die den anderen Verwertungsgesellschaften erteilte Wahrnehmungsgenehmigung in Bezug auf diesen verwertungsgesellschaftenpflichtigen Vergütungsanspruch war auf Grund der Unklarheit des Umfangs antragsgemäß festzustellen, sodass Punkt I.1.m) nun lautet: *„die öffentliche Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG.“*

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Wahrnehmungsgenehmigungen der Bildrecht lauten demnach wie folgt:

WAHRNEHMUNGSGENEHMIGUNG

Konsolidierte Version in der Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-020, vom 30.6.2008, des Bescheids des Urheberrechtssenats, UrhRS 6/08-5 vom 27.11.2008 und des Bescheids der KommAustria, KOA 9.117/10-018, vom 28.5.2010

I.

Die Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte verfügt über die Wahrnehmungsgenehmigung für

Werke der bildenden Künste, choreographische und pantomimische Werke sowie Lichtbilder und Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art

zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) der Vervielfältigung oder Verbreitung gemäß §§ 15 und 16 UrhG, einschließlich der Vervielfältigung und/oder Verbreitung in digitaler Form;
 - b) des Vermietens und/oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
 - c) der Weiterveräußerung des Originals eines Werkes gemäß § 16b UrhG;
 - d) der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß §§ 17 bis 17b UrhG;
 - e) der öffentlichen Vorführung (Wiedergabe), einschließlich solcher unter Benutzung von Rundfunksendungen oder öffentlich zur Verfügung gestellten Werken gemäß § 18 UrhG;
 - f) des öffentlichen Zurverfügungstellens gemäß § 18a UrhG, einschließlich des öffentlichen Zurverfügungstellens in Schul-, Unterrichts- und Lehrinrichtungen;
 - g) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Leerkassettenvergütung);
 - h) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch in einem reprographischen oder einem ähnlichen Verfahren gemäß § 42b Abs 2 UrhG (Reprographievergütung);
 - i) der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung in einem zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Werk zur Erläuterung des Inhalts gemäß § 45 Abs 3 UrhG alleine oder in Verbindung mit § 59c Abs 1 UrhG;

- j) der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung in einem zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Sprachwerk zur Erläuterung des Inhalts oder in einem Schulbuch zum Zweck der Kunsterziehung der Jugend gemäß § 54 Abs 2 UrhG;
 - k) der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung in einem wissenschaftlichen Werk gemäß § 54 Abs 1 Z 3a;
 - l) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;
 - m) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;
 - n) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
 - o) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG;
 - p) der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Falle der Verlängerung der urheber- und/oder leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhGNov 1996;
 - q) des öffentlichen Ausstellens von Werkstücken gemäß § 16b UrhG in der Fassung UrhGNov 1996.
2. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I. 1. a) bis q) bezieht sich auch auf Werke der Filmkunst, Laufbilder sowie choreographische und pantomimische Werke, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen, sowie auf
- a) Sammelwerke, Datenbankwerke und Datenbanken gemäß §§ 6, 40f und 76c UrhG, dies jedoch beschränkt auf solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Werke der bildenden Künste, Lichtbilder und/oder choreografische (pantomimische) Werke enthalten;
 - b) Nachgelassene Werke gemäß § 76b UrhG.
3. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung
- a) nach Punkt I. 1. g) und o) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist;
 - b) nach Punkt I. 1. sind Notenschriften und die bei der Produktion von Musiknoten hergestellten Lichtbilder.

II.

Die Bildrecht verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;

3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
4. selbständiger Auskunft- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und 90a Abs 5 UrhG;

III.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Wahrnehmungsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 29 Abs 1 VerwGesG 2006 idF BGBl I Nr. 190/2013 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr. 22/2013, innerhalb von vier Wochen ab Zustellung bei Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften einzubringen.

Die Beschwerde hat gemäß § 9 VwGVG die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der belangten Behörde (jene Behörde, die den Bescheid erlassen hat), die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt oder die Erklärung über den Umfang der Anfechtung, das Begehren und jene Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wien, 29.6.2016

Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

Dr. Marisa Pia Scholz, LL.M.
Behördenleiterin

Zustellverfügung:

- Bildrecht GmbH, zH Jakober Rechtsanwälte, 1010 Wien, Stoss im Himmel 3/8 – RSb